

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Studienordnung

für den Studiengang Master in Economics and Management Science

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 08/2002) hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 14. Juli 2004 folgende Studienordnung erlassen:¹

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiengangs *Master in Economics and Management Science* an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung und der Zulassungsordnung des Studiengangs.

§ 2 Studienziel

(1) Ziel des Masterstudiums als zweiter berufsqualifizierender Abschluss auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaft ist es, Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fortgeschrittenen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so zu vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Das Studium soll durch seine internationale Ausrichtung die Studierenden auf ein internationales Wirken vorbereiten bzw. die Basis für eine Promotion zu legen.

(2) Die Studierenden sollen in ihrem Studium die für ein breites und sich ständig wandelndes Berufsfeld erforderlichen überfachlichen Schlüsselqualifikationen erwerben. Sie sollen lernen, das erworbene Wissen kritisch einzuordnen, zu bewerten und zu vermitteln. Das Studium soll dazu beitragen, sie zu lebenslangem Lernen und zur Teamarbeit zu befähigen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung

(1) Die Zulassung zum Studium wird in der Zulassungsordnung geregelt.

(2) Der Studiengang Master in Economics and Management Science ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss und setzt somit vorher erworbene Grundkenntnisse in Wirtschaftswissenschaft, Mathematik, Statistik und Informatik voraus. Die wissenschaftliche Aufnahmevoraussetzung für das Studium ist durch den Nachweis eines Bachelorgrades einer deutschen Univer-

sität oder wissenschaftlichen Hochschule oder entsprechender Studien- und Prüfungsleistung einer ausländischen Hochschule erfüllt.

(3) Lehrveranstaltungen finden in der Regel in englischer Sprache statt. Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden Englisch und möglichst eine weitere Fremdsprache in Wort und Schrift beherrschen. Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen auch einen TOEFL- oder IELTS-Test vorweisen. Diese Bedingung kann auch bei denjenigen entfallen, die mindestens ein Jahr lang an einer englischsprachigen Hochschule studiert haben.

(4) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber sollen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Wenn dieser Nachweis nicht vorliegt, ist für diese Studierenden die Teilnahme an Sprachkursen verpflichtend. Des Weiteren muss im Verlaufe des Studiums, jedoch spätestens zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Masterarbeit der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache erbracht werden. Die Form des zu erbringenden Nachweises wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und veröffentlicht.

§ 4 Dauer und Umfang des Studiums, Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit 2 Jahre (4 Semester).

(2) Das Lehrangebot und die Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass den Studierenden die Einhaltung der Regelstudienzeit ermöglicht wird.

(3) Das Studium beginnt grundsätzlich im Wintersemester.

(4) Der Arbeitsaufwand einer oder eines Vollzeitstudierenden beträgt je Semester 900 Zeitstunden also insgesamt 3.600 Zeitstunden.

¹ Diese Studienordnung wurde am 16. September 2004 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Kenntnis genommen.

(5) Ein Teilzeitstudium gem. § 31 der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 40/2003) ist möglich.

§ 5 Praktikum

Beabsichtigte berufliche Praktika während des Studiums sollen in den vorlesungsfreien Zeiten absolviert werden.

§ 6 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatung der Universität und durch das Studienbüro der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, die studienbegleitende Fachberatung durch die Professorinnen und Professoren sowie durch die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, Assistentinnen, Mitarbeiter und Assistenten.

(2) Am Anfang jedes Semesters wird ein Vorlesungsverzeichnis in englischer Sprache herausgegeben.

§ 7 Integration der ausländischen Studierenden

(1) Die rasche Integration der ausländischen Studierenden in Deutschland und an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät wird durch unterschiedliche Angebote gefördert.

(2) Zu Beginn des Wintersemesters finden Integrationswochen statt, in denen die ausländischen Studierenden mit der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, mit dem Studium und mit dem Leben in Berlin und Deutschland vertraut gemacht werden sollen. Notwendige Hilfestellung bei behördlichen Angelegenheiten und Wohnungssuche wird nach Möglichkeit geleistet.

§ 8 Auslandsaufenthalt

Ein Auslandsaufenthalt während des Studiums ist für Studierende, die ihr Vorstudium an einer deutschen Universität oder Hochschule absolviert haben, Pflicht. Mindestens ein Semester muss und höchstens zwei Semester können an einer ausländischen Hochschule nach Wahl studiert werden. Die restliche Zeit muss an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät studiert werden.

§ 9 Module

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Jedem Modul wird eine Anzahl von Studienpunkten zugeordnet. Dabei entspricht ein Studienpunkt einer Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden. Dazu gehören neben den Lehrveranstaltungszeiten auch Zeiten für Vor- und Nachbereitung sowie Zeiten für das Erbringen von Arbeitsleistungen oder die Vorbereitung von Prüfungen.

(2) Es gibt Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule. Ein Modul besteht aus einer oder mehreren verschiedenen Lehrveranstaltungen, für die Wahlmöglichkeiten und mehrere Teilprüfungen vorgesehen werden können.

(3) Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen, Seminare und Übungen. Daneben sind weitere Lehr- und Lernformen möglich wie z. B. Kolloquien, Tutorien, Projekt- und Gruppenarbeit.

(4) Diese sind wie folgt beschrieben:

- Vorlesung (VL): Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden in der Regel anhand breiter Themenstellungen zur Systematik und Methodik des Faches hingeführt werden.
- Seminar (S): Ein Seminar setzt fachliche und methodische Kenntnisse voraus. In ihm werden die Studierenden in der Regel anhand der Erarbeitung des Forschungsstandes zu oder an speziellen Problemstellungen zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit angeleitet.
- Übung (UE): Eine Übung ist in der Regel eine Lehrveranstaltung, in der die in einer Vorlesung oder in einer der sonstigen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse exemplarisch geübt und vertieft werden.
- Kolloquium (KO): Kolloquien zielen auf die Reflexion und Diskussion grundsätzlicher Fragestellungen des Faches und dienen der Auseinandersetzung mit dem aktuellen Forschungsstand. Darüber hinaus begleitet ein Kolloquium die abschließende Phase des Studienganges, in der die schriftliche Arbeit erstellt wird. Dafür bieten sie ein Arbeitsforum.
- Tutorium (TU): Tutorien sind Lehrveranstaltungen, die in erster Linie von Studierenden höherer Semester gehalten werden. In Tutorien werden grundsätzliche Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens vertieft und gefestigt. In ihrer Thematik begleiten sie Vorlesungen und Seminare und erörtern Problemfelder im kleineren Kreis.
- Praktikum (PR): Innerhalb des Praktikums, das im Block oder studienbegleitend geleistet werden kann, erwirbt die Studentin/ der Student Einblicke in unterschiedliche Tätigkeitsfelder und erprobt die Anwendung der erlernten Studieninhalte.
- Studienprojekt (SPJ): Ein Studienprojekt ist in der Regel eine Lehrveranstaltung mit erhöhtem Stundenumfang, die in besonderem Maße die selbstständige Arbeit an zusammenhängenden Themen bzw. Problemstellungen ermöglicht.

(5) Für ein Modul sollen 6 bis 9 Studienpunkte gutgeschrieben werden. In Ausnahmefällen können für ein Modul auch bis zu 12 Studienpunkte gutgeschrieben werden. Für jede Semesterwochenstunde der vorgesehenen Lehrveranstaltungen eines Moduls werden mindestens 1,5 Studienpunkte gutgeschrieben.

(6) Für Module können gem. § 17 der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung von § 4 Absatz (2) andere Module als Vorbedingung definiert werden. In diesem Fall wird die Kenntnis der entsprechenden Lehrinhalte vorausgesetzt.

(7) Der Aufbau jedes Moduls wird in einer Modulbeschreibung festgelegt, die dieser Ordnung angehängt wird. Die Modulbeschreibungen können vom Fakultätsrat unter Beachtung des § 4(2) gestrichen, verändert oder ergänzt werden. Die Kommission Lehre und Studium ist zu hören.

§ 10 Studienaufbau

(1) Das Masterstudium umfasst Module im Umfang von 120 Studienpunkten.

(2) Das Masterstudium besteht aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen in mindestens drei Vertiefungsgebieten sowie aus weiteren Wahlmodulen.

(3) Pflichtmodule beinhalten grundlegende Lehrveranstaltungen auf den Gebieten der Volkswirtschaftslehre und der Betriebswirtschaftslehre. Es sind folgende vier Pflichtmodule im Umfang von insgesamt mindestens 24 SP durch bestandene Lehreinheitsprüfungen nachzuweisen:

- Advanced Microeconomics (6 SP - 15 SP)
- Advanced Macroeconomics (6 SP- 15 SP)
- Strategic Management (6 SP)
- Corporate Governance (6 SP)

(4) Mindestens ein Vertiefungsgebiet ist aus jedem der folgenden Bereiche zu wählen:

1. Volkswirtschaftslehre,
2. Betriebswirtschaftslehre und
3. Quantitative Methoden.

(5) Als Vertiefungsgebiete im Bereich der Volkswirtschaftslehre gelten zur Zeit:

- Fortgeschrittene makroökonomische Analyse
- Fortgeschrittene mikroökonomische Analyse
- Ökonomische Analyse des öffentlichen Sektors
- Industrieökonomik

(6) Als Vertiefungsgebiete im Bereich der Betriebswirtschaftslehre gelten zur Zeit:

- Internationales Management
- Finanz- und Bankwirtschaft
- Marketing-Management
- Organisationstheorie
- Entrepreneurship und Innovationsmanagement

(7) Als Vertiefungsgebiet im Bereich der Quantitativen Methoden gelten zur Zeit:

- Multivariate statistische Verfahren
- Ökonometrische Methoden
- *Operations Research*
- Wirtschaftsinformatik.

(8) In jedem Vertiefungsgebiet müssen mindestens 18 Studienpunkte nachgewiesen werden. Hiervon sind höchstens 12 Studienpunkte aus Wahlpflichtmodulen und mindestens 6 Studienpunkte aus Wahlmodulen nachzuweisen. Eine Höchstgrenze der Studienpunkte im jeweiligen Vertiefungsgebiet ergibt sich nur durch die individuelle Gestaltung des Studiums und durch die Gesamthöchstgrenze von 120 Studienpunkten für das gesamte Studium, die um höchstens fünf Studienpunkte überschritten werden darf.

(9) Aus weiteren Lehrveranstaltungen sind Wahlmodule im Umfang der Differenz zu 120 Studienpunkten zu belegen. Hiervon müssen mindestens 6 Studienpunkte aus dem Lehrangebot der Fakultät (einschließlich Recht für Wirtschaftswissenschaftler) stammen. Die verbleibenden Studienpunkte können auch außerhalb der Fakultät gewählt werden.

(10) Der Fakultätsrat kann unter Beachtung des § 4 Absatz (2) Vertiefungsgebiete sowie Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule hinzufügen, streichen oder ändern. Die Kommission Lehre und Studium ist zu hören.

§ 11 Anrechnung aus dem Auslandsaufenthalt

(1) Aus dem Auslandsaufenthalt sollen Prüfungen im Umfang von mindestens 24 SP pro Semester nachgewiesen und angerechnet werden.

(2) Diese können als Pflichtmodule sowie innerhalb oder außerhalb von Vertiefungsgebieten als Wahlpflicht- oder Wahlmodule angerechnet werden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass in der Regel alle Veranstaltungen der Pflichtmodule sowie die Hälfte der Wahlpflichtveranstaltungen der Vertiefungsgebiete an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät absolviert werden sollen.

(3) Die Masterarbeit wird in der Regel an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät geschrieben. Sie kann aber auch im Ausland geschrieben werden, wenn die Erstprüferin beziehungsweise der Erstprüfer der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angehört und damit einverstanden ist, dass die Masterarbeit während des Auslandsaufenthaltes verfasst wird.

§ 12 Prüfungen, Masterarbeit und Benotung

(1) Die Abschlussprüfung wird studienbegleitend durchgeführt und besteht aus den Lehreinheitsprüfungen und der Masterarbeit.

(2) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung errechnet sich aus dem mit den absolvierten Studienpunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Module und der Masterarbeit, der ein Gewicht von 18 SP zugeordnet wird.

(3) Mit der Masterarbeit zeigen die Studierenden, dass sie ein Thema auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaft eigenständig und mit adäquaten wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und anschaulich vermitteln können.

(4) Der Arbeitsumfang für die Masterarbeit entspricht im Zeitaufwand dem Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 18 Studienpunkten.

§ 13 Doktorandenstudium

(1) Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät bietet innerhalb des Masters ein Doktorandenstudium an.

(2) Die Studierenden haben dadurch die Möglichkeit, sich für die Zulassung zur Promotion zu qualifizieren. Sie wählen dazu die Module Advanced Microeconomics (PhD), Advanced Macroeconomics (PhD) und Advanced

Econometrics und schließen diese Module mit überdurchschnittlichen Noten ab. Sie wählen außerdem Module mit mindestens 24 Studienpunkten aus dem Doktorandenstudium und schließen diese ebenfalls mit überdurchschnittlichen Noten ab.

(3) Über die Zulassung zur Promotion entscheidet der Promotionsrat der Fakultät u.a. auf Grundlage der Ergebnisse gemäß Abs. 2. Die Bestimmungen der Promotionsordnung bleiben hievon unberührt.

§ 14 Übersicht

Der Studienordnung ist eine Übersicht über die Grundstruktur des nachzuweisenden Aufbaus des Studiums im Studiengang *Master in Economics and Management Science* beigelegt.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung gilt nur im Zusammenhang mit der im Jahre 2004 in Kraft getretenen Prüfungsordnung für den Studiengang *Master in Economics and Management Science* an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin.

(2) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

Anhang: Übersicht über die Struktur des Studiengangs *Master in Economics and Management Science*

	Volkswirtschaftslehre	Betriebswirtschaftslehre	Quantitative Methoden
<p>Pflichtmodule</p> <p>Vier Module. Insgesamt mindestens 24 SP.</p>	<p>1. Advanced Microeconomics (6SP) 2. Advanced Macroeconomics (6SP) Oder ersetzende Ph.D.-Module</p>	<p>3. <i>Strategic Management</i> (6SP) 4. <i>Corporate Governance</i> (6SP)</p>	
<p>Vertiefungsgebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mindestens drei, höchstens vier Wahlpflichtfächer. • Mindestens ein Wahlpflichtfach aus jedem Bereich. • Ein Fach besteht aus mindestens 18 SP. 	<ul style="list-style-type: none"> • Fortgeschrittene makroökonomische Analyse • Fortgeschrittene mikroökonomische Analyse • Ökonomische Analyse des öffentlichen Sektors • Industrieökonomik 	<ul style="list-style-type: none"> • Internationales Management • Finanz- und Bankwirtschaft • Marketing-Management • Organisationstheorie • Entrepreneurship und Innovationsmanagement 	<ul style="list-style-type: none"> • Multivariate statistische Verfahren • Ökonometrische Methoden • Operations research • Wirtschaftsinformatik
<p>Wahlmodule</p> <p>Höchstens 24 SP.</p>			
<p>Masterarbeit</p> <p>18 SP.</p>			